



ATHLETENVEREINBARUNG

für Kaderathleten und Teilnehmer an Bundesmaßnahmen des
Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes

zwischen

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Verein: _____

Sportart: _____

Kader: _____

und dem

Deutschen Gehörlosen-Sportverband (im Folgenden DGSV genannt)
vertreten

durch den Vizepräsidenten Leistungssport

1. Präambel

Auf der Grundlage einer angestrebten Partnerschaft zwischen Athleten/innen der Nationalmannschaften und dem DGSV wird die nachstehende Athletenvereinbarung geschlossen, um die aus der gemeinsamen Zweckverfolgung fließenden gegenseitigen Rechte und Pflichten einvernehmlich zu konkretisieren.

Hierzu gehört die Verpflichtung, gleiche und faire Bedingungen bei der Sportausübung für alle Kaderathleten zu schaffen und zu gewährleisten. Dies im Interesse von Rechtsklarheit und einer unter Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze zügigen Streitschlichtung.

2. Rechtsgrundlagen

Die Vertragsparteien erkennen die Regelungen

- der DGSV-Satzung in der gültigen Fassung;
- der DGSV-Rechts- und Sportordnung in der gültigen Fassung;
VERWEIS: <https://www.dg-sv.de/satzung.php>
- der Kader- und Nominierungskriterien in der gültigen Fassung
VERWEIS: <https://www.dg-sv.de/richtlinien.php>
- der nationalen und internationalen Wettkampfbestimmungen der jeweiligen Sportart in der gültigen Fassung und
- der internationalen (ICSD) und nationalen Anti-Doping-Bestimmungen der NADA und des DGSV in der gültigen Fassung
VERWEIS: <https://www.dg-sv.de/antidoping.php>

unter Berücksichtigung der Begriffsbestimmungen / Kommentare und internationalen Standards im Training und Wettkampf als für sich verbindlich an und verpflichten sich, den in diesen Regelungen statuierten Vorgaben nachzukommen. Diese Rechtsgrundlagen dienen der einheitlichen und chancengleichen Ausübung der gewählten Sportart. Ihre Einhaltung und Anerkennung ist Grundvoraussetzung für die entsprechende Sportart.



3. Leistungen des DGSV

Der Athlet/die Athletin wird im sportlichen Bereich bestmöglich betreut. Hierfür stellt der DGSV im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten fachlich geeignetes und qualifiziertes Personal zur Verfügung.

Für die zentralen Maßnahmen wie Trainingslager und Teilnahme an internationalen Wettbewerben werden Verpflegung, Unterkunft und Fahrtkosten mithilfe der Förderung durch das Bundesministerium des Innern (BMI) vom DGSV übernommen.

Für die Teilnahme an zentralen Maßnahmen des DGSV muss der Athlet / die Athletin einen Eigenanteil in Form einer täglichen Pauschale tragen (Eigenmittel). Die Höhe wird per Beschluss des Präsidiums bestimmt. Die aktuelle Tagespauschale wird bei Kaderaufnahme dem Athleten / der Athletin per Schreiben mitgeteilt. Bei Änderungen über die Höhe des Eigenmittels wird der DGSV seine Athletinnen und Athleten umgehend informieren.

3.1 Wettkämpfe im Rahmen der Nationalmannschaft

3.1.1 Der Athlet/die Athletin erkennt das alleinige Recht des DGSV, vertreten durch den Leistungssportausschuss an, endgültig und abschließend über eine Nominierung zu entscheiden. Der DGSV und der Athlet sind darüber einig, dass selbst bei Erfüllung der Qualifikationskriterien seitens des Athleten kein Nominierungsanspruch besteht. Insofern verbleibt dem DGSV bis zur Meldung beim Veranstalter ein Ermessensspielraum. Dieser Ermessensspielraum darf jedoch nicht durch sachfremde Erwägungen bestimmt werden und unterliegt dem Willkürverbot. Die Nominierung kann aus wichtigem Grund bis zum Meldeschluss bei dem jeweiligen Veranstalter gegenüber dem Athleten durch den DGSV widerrufen werden (z.B. aus sportfachlichen oder wirtschaftlichen Gründen).

3.1.2 Ähnlich wie in Ziffer 3, werden die notwendigen Kosten für die Entsendung des Athleten / der Athletin, des Trainers / der Trainerin und der Mannschaftsbetreuung zu internationalen Wettkämpfen nach Maßgabe der BMI-Förderung auch vom DGSV übernommen.

3.1.3 Der DGSV stellt dem Athleten / der Athletin Verbands- und Wettkampfkleidung, soweit dies möglich ist, zur Verfügung. Der Athlet / die Athletin trägt keine Kosten für verpflichtend zu tragende Verbandskleidung. Er / Sie ist zum ordentlichen Umgang mit dieser verpflichtet. Die Kleidung ist DGSV-Eigentum und der Athlet / die Athletin hat diese nach Rücktritt aus der Nationalmannschaft zurückzugeben.

Die Verbandskleidung (mit Bundesadler) ist nur bei offiziellen Maßnahmen / Veranstaltungen der Nationalmannschaft zu tragen und dient nicht der privaten Nutzung.

3.2 Interessenvertretung

3.2.1 Der DGSV ermöglicht laut § 30 der DGSV-Satzung dem Athleten / der Athletin, vertreten durch die gewählten Athletensprecher/innen, in allen den Leistungssport betreffenden Fragen ein Mitspracherecht.

3.2.2 Der DGSV übernimmt eine gesamtsportliche Interessenvertretung gegenüber nationalen und internationalen Institutionen aus Staat, Sport und Wirtschaft. Das Gleiche gilt ebenfalls für die Athletensprecher/innen, die die Interessen der aktiven Athleten gesamtsportlich national und international vertreten.

4. Leistungen des/der Athleten/innen

4.1 Mitgliedschaft im Bundeskader

4.1.1 Die Aufnahme und der Verbleib im Bundeskader des DGSV werden durch die Kaderkriterien des DGSV geregelt. Diese werden vom Leistungssportausschuss verabschiedet.

4.1.2 Darüber hinaus müssen für die Aufnahme und Verbleib im Kader folgende zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein:

- Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften und offiziellen Qualifikationswettkämpfen des DGSV, soweit zwingende private (bspw. Todesfall in der Familie), berufliche, schulische, gesundheitliche Gründe dem nicht entgegenstehen;



- Teilnahme an Einsätzen im Rahmen der Nationalmannschaft, soweit zwingende private, berufliche, schulische und gesundheitliche Gründe dem nicht entgegenstehen: Die Nichtteilnahme muss von dem/der zuständigen Bundestrainer/in befürwortet werden, wenn einer der im vorigen Satz zwingenden Gründe vorliegt;
- Einhaltung der anerkannten Grundsätze des sportlichen Verhaltens (bspw. Fairness; Respekt gegenüber dem sportlichen Gegner und im Umgang miteinander) und Bestätigung der in der Anlage befindlichen Anti-Doping-Anerkennung (Ausübung des Sports frei von Doping und Manipulation).

4.2 Einsätze in der Nationalmannschaft

4.2.1 Einheitliche Mannschaftskleidung

Der DGSV legt zum Zwecke eines einheitlichen Erscheinungsbildes die Bekleidung fest, die vom Athleten / von der Athletin im Rahmen von Einsätzen der Nationalmannschaft zu tragen ist. Der Athlet / die Athletin ist verpflichtet, bei solchen Einsätzen nur die offizielle Kleidung der Nationalmannschaft zu tragen und diese mit keinen weiteren Werbeträgern zu versehen bzw. die auf der vom DGSV zur Verfügung gestellten Sportbekleidung vorhandenen Werbeträger nicht abzudecken, zu verändern oder zu entfernen.

4.2.2 Diese Verpflichtung gilt während der gesamten Wettkampfdauer einschließlich dazugehöriger Wettkampfpausen (z.B. im Stadion / im offiziellen Aufwämbereich), sowie für Siegerehrungen, offizielle und verbandsseitig organisierte Pressekonferenzen / Pressegespräche, Empfänge und Mannschaftsfotos soweit von der Mannschaftsleitung keine anderen Anweisungen erfolgen.

4.2.3 Der Athlet / die Athletin verpflichtet sich, an offiziellen Mannschaftsveranstaltungen des DGSV im Rahmen solcher Einsätze teilzunehmen, soweit zwingende private, berufliche, schulische und gesundheitliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

4.2.4 Verwertung der Bild- und Tonrechte

Der Athlet / die Athletin erklärt sich damit einverstanden, dass der DGSV Bildrechte für Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des DGSV unentgeltlich verwertet, soweit die Aufnahmen im Rahmen von Einsätzen der Nationalmannschaft gefertigt wurden.

5. Wettbewerbsmanipulation

Der Athlet / die Athletin erklärt sich im Sinne des Codes des Internationalen Olympischen Komitees (IOC) zur Bekämpfung von Wettbewerbs- und Spielmanipulation (engl. Match-Fixing) bereit, bei ihrer sportlichen Ausübung die Regeln ihrer Sportart zu befolgen und den sportlichen Wettbewerb nicht vorsätzlich (= bewusst) zu manipulieren.

6. Verletzung dieser Vereinbarung

6.1 Jede Vertragspartei ist verpflichtet, im Falle einer Verletzung der Athletenvereinbarung der anderen Partei den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Haftungsmaßstab ist die Bestimmung des § 708 BGB; hiernach hat der Athlet / die Athletin bei der Erfüllung der ihm / ihr obliegenden Verpflichtungen nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er / sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Die Unterzeichner erklären eine Haftungsbeschränkung für Fälle der einfachen Fahrlässigkeit auf 500,- €.

6.2 Schuldhafte Verstöße einer Partei gegen diese Vereinbarung berechtigen die jeweils andere Partei, Vertragsstrafen zu verhängen, deren Höhe bzw. Ausgestaltung in jedem einzelnen Fall nach billigem Ermessen festgesetzt und deren Angemessenheit im Streitfall durch ein zuständiges Gericht überprüft werden kann. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. Verhängte Vertragsstrafen sind auf diese Schadenersatzforderungen anzurechnen.

6.3 Verstöße gegen unmittelbar sport- und wettkampfspezifische Verpflichtungen können mit sportlichen Sanktionen gemäß Rechtsordnung des DGSV geahndet werden. Hierzu zählen insbesondere:

- Ausschluss aus dem Bundeskader
- Nichtberücksichtigung für Einsätze der National- oder Deaflympics-Mannschaft
- Versagung der Genehmigung von Auslandsstarts sowie
- Geldstrafe.



- 6.4 Unberührt von diesen Bestimmungen bleiben Sanktionen, die infolge der Verletzung von Verpflichtungen nach dem Regelwerk des DGSV oder der internationalen Sportorganisationen (EDSO, ICSD) auf Grundlage dieser Regelwerke verhängt werden können.
- 6.5 Im Falle von Dopingvergehen sind die nationalen bzw. internationalen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften maßgebend.

7. Rechtsweg / Schiedsvereinbarung

- 7.1 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass bei Streitigkeiten zunächst der verbandsinterne Rechtsweg auszuschöpfen ist.
- 7.2 Außerdem verpflichten sich die Vertragsparteien, die gesondert beiliegende Schiedsvereinbarung zu unterzeichnen. Diese Schiedsvereinbarung hat nur Gültigkeit für die Dauer der Athletenvereinbarung und betrifft internationale sowie nationale Anti-Doping-Bestimmungen (WADC, NADC) als auch Verstöße gegen die Anti-Doping-Ordnung des DGSV.
- 7.3 Bei Streitigkeiten bezogen auf die Verletzung der Vereinbarung mit Folgeleistung von Schadenersatz gem. Ziffer 4.2 und 6.1 besteht die Möglichkeit, ein ordentliches Gericht anzurufen.

8. Zeitliche Geltung

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und ist bis Ende des Kalenderjahres gültig. Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn weder der DGSV noch der Athlet dieser Fortsetzung widersprechen. Ein Widerspruch bedarf der Schriftform. Das Ausscheiden aus dem Kreis der Kaderathleten bzw. der Nationalmannschaft wird als auflösende Bedingung dieses Vertrages vereinbart mit der Folge, dass der Vertrag zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres endet. Die Besonderheiten im Bereich der Anti-Doping-Regelungen (z.B. Meldepflichtung) bleiben davon unberührt.

9. Schlussbestimmung

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

10. Gültigkeit

Diese Athletenvereinbarung gilt ab dem **1. Januar 2021**.

Anerkennung der Vereinbarung Artikel 1-10 der Seiten 1-4 durch

Unterschrift **Verbandsvertreter/in**

Unterschrift **Athlet/in**

Datum

bei **Minderjährigen** Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten